



Beschlussvorlage

BV0150/2010

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		21.10.2010
Hauptausschuss		27.10.2010
Stadtverordnetenversammlung		10.11.2010

Einreicher: Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen

Betreff: Beschluss zur Straßenreinigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die als Anlage beigefügte Straßenreinigungssatzung.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Satzung wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet. Ebenso wurde das Straßenverzeichnis aktualisiert. Die Änderungen und Ergänzungen sind kursiv gekennzeichnet.

1. Redaktionelle Änderungen:
 - Aktualisierung der Präambel und des § 6 „Inkrafttreten/Außerkräfttreten“
 - §3Abs.5 Änderung der Begriffe von „§Zu- und Abgang“ in „Ein- und Aussteigen“
2. Inhaltliche Änderungen:
 - Die Definition der öffentlichen Straße im §1 Abs. 1 Satz 2 wurde an das Brandenburgische Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juli 2009 angepasst. Öffentliche Straßen sind nur noch diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die nach dem Brandenburgischen Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Für nicht gewidmete Verkehrsflächen sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke in der haftungsrechtlichen Verantwortung.
 - Im §1 Abs. 4 Satz 2 wurde die Streupflicht konkretisiert, damit die Fußgänger gefahrlos die Fahrbahn an den dafür vorgesehenen Stellen queren können. Gleichzeitig soll deutlich gemacht werden, dass nicht an jeder beliebigen Stelle die Fahrbahn im Winter gequert werden darf. So sind im letzten Winter Fußgänger verunfallt, die an einer nicht geeigneten Stelle über die Fahrbahn gegangen sind.

- §3 Abs. 4 :
Der Zeitpunkt, ab wann in der Nacht gefallener Schnee morgens beräumt sein muss, wird auf 6.30 Uhr vorverlegt, weil der früheste Schulbeginn bereits 7.00 Uhr ist. Die Schüler müssen gefahrlos und rechtzeitig die Schule erreichen können.
- Die Aktualisierung des Straßenverzeichnisses resultiert aus folgenden Gründen:
Die Praxis hat gezeigt, dass in folgenden Straßenabschnitten (rund um den Rosa-Luxemburg-Platz), die mit Kastanien als Straßenbäume bepflanzt sind und bisher anliegerpflichtig waren,
 - Feldstraße zwischen Fasanenstraße und Kiefernstraße
 - Kiefernstraße zwischen Feldstraße und Forststraße
 - Forststraße zwischen Fasanenstraße u. Brandenburgische Straße
 zum Zeitpunkt nach der Baumblüte die Fahrbahnen stark verschmutzt sind. Die Reinigung der Fahrbahn gehört nicht zu den Leistungen, die auf die Anlieger lt. Satzung übertragen werden können. Jede zusätzliche Reinigung der Fahrbahn muss damit kostenmäßig zu 100% durch die Stadt getragen werden. Das gilt auch für die Entfernung des anfallenden Laubes, das wegen der Kastanienmoniermotte sehr zügig und gesondert entsorgt werden muss. So wurde die Entsorgung des Kastanienlaubes in den letzten Jahren als Sonderauftrag von Stadtservice (für die Anliegerpflichtigen kostenlos) durchgeführt. Die damit praktizierte Ungleichbehandlung gegenüber anderen Anliegerpflichtigen, die andere Baumarten an ihrer Straße haben, soll mit der Aufnahme dieser Straßenabschnitte in die Reinigungsklasse 4 (Reinigung Fahrbahn und Gehweg, nur WD Gehweg) beendet werden.
- Die Ohmstraße ist z.Z. als einzige Straße des Rathenauviertes anliegerpflichtig. Nachdem sie inzwischen ausgebaut ist, soll die Reinigungsart der des Rathenauviertels angepasst werden.
- Die Bötzowstraße galt bisher fußläufig nur über den einseitig befestigten südlichen Gehweg als erschlossen, der nördliche Gehweg (wassergebundene Decke) jedoch als Bestandteil der Grünfläche. In der Praxis erfolgt die Erschließung der nördlichen Grundstücke auch über diesen unmittelbar angrenzenden Gehweg. Deshalb soll dieser mit in die Reinigungsklasse 4 aufgenommen werden und entfällt damit im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung.
- Der Straßenabschnitt Fontanesiedlung Block 29-29f wechselt künftig in die Reinigungsklasse 2 und wird wie die anderen Straßen im Stadtteil Hennigsdorf Nord behandelt.
- Das Straßenverzeichnis wurde mit den namenlosen, aber öffentlich gewidmeten Wegen, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ergänzt.
- Die nicht nach dem Brandenburgischen Straßengesetz gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, d.h. private Straßen und Wege wurden im Straßenverzeichnis gestrichen.

II. bereits vorliegende Entscheidungen

Straßenreinigungssatzung, beschlossen am 06.12.2006 (BV 0124/2006)

III. Finanzielle Auswirkungen

ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: Zuschüsse (Z) Investitionen (I)
 Erträge (E) Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2010	2011	2012	2013
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2010	2011	2012	2013

Deckung: planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehreinzahlungen | <input type="checkbox"/> Mindereinzahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehrerträge | <input type="checkbox"/> Mindererträge |
| <input type="checkbox"/> Mehrauszahlungen | <input type="checkbox"/> Minderauszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwendungen | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen |

Anlagen:

- Anlage 1 Straßenreinigungssatzung einschl. Straßenverzeichnis
- Anlage 2 Synopse Straßenreinigungssatzung alt / neu
- Anlage 3 Übersichtspläne Blatt 1 bis 3

Hennigsdorf, 11.10.2010

 Bürgermeister